

BESTATTUNGSGEBÜHRENSATZUNG

DER STADT ORNBAU

vom 30.11.2021

Die Stadt Ornau erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Abgabensatzung über die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen.

Teil I

Allgemeine Bestimmung

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Stadt aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten und Gebührenpflicht

1. Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
2. Die Stadt erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Sonstige Gebühren
3. Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Stadt. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Stadt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
4. Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
5. Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

Teil II**Die Gebühren im Einzelnen****§ 3****Grabgebühren****1. Die Grabgebühr beträgt für:**

einen Kindergrabplatz für 20 Jahre	150,00 €
einen Reihengrabplatz für 25 Jahre	300,00 €
ein Familiengrab für 25 Jahre	600,00 €
Urnenerdgrab für 10 Jahre	200,00 €
Urnefeldgrab für 10 Jahre	150,00 €
Urnestelengrab für 10 Jahre	270,00 €

2. Die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts beträgt:

beim Kindergrab pro Jahr	6,50 €
beim Reihengrab pro Jahr	8,40 €
beim Familiengrab pro Jahr	16,00 €
Urnenerdgrab pro Jahr	6,50 €
Urnefeldgrab pro Jahr	5,50 €
Urnestelengrab pro Jahr	27,00 €

Ein Nachkauf für die Urnenstelen ist möglich, die maximale Belegungszeit wird auf 20 Jahre festgesetzt. Für Urnenerdgräber ist ein Nachkauf für jeweils 5 Jahre möglich, ein Nachkauf kann mehrfach erfolgen.

Für nicht Nutzungsberechtigte beträgt die Gebühr das Doppelte nach Abs. 1 und 2. Ausnahmen können durch die Stadt genehmigt werden.

§ 4**Bestattungsgebühren****1.**

- a) Die Gebühr im Falle der Besorgung einer Leiche durch die von der Stadt beauftragte Leichenperson beträgt 80,00 €
- b) für Überführung einer Leiche 135,00 €

2. Die Gebühr im Falle der Tätigkeit eines von der Stadt beauftragten Leichenträgers beträgt

- a) für die Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus 135,00 €
- b) für Dienstleistung während der Beerdigung 55,00 €

3. Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt

a) für Reihengräber	310,00 €
b) Familiengräber je Grabstelle	310,00 €
c) Kindergräber	180,00 €
d) Urnengräber	180,00 €

4. Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pauschal 100,00 €.

§ 5

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen | 20,00 € |
| 2. Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes | |
| a) eine Gebühr in Höhe der betreffenden Grabnutzungsgebühr für ein Jahr | |
| b) für den überlebenden Ehegatten und bei Namensänderung infolge Wiederverheiratung je Grabstelle | 12,00 € |
| 3. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche | 900,00 € |

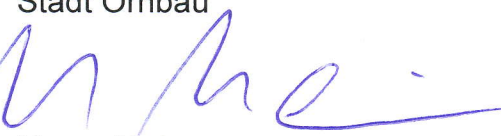
§ 6

Inkrafttreten

Die vorstehende Abgabensatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung der Stadt Ornbau vom 17.11.2015 außer Kraft.

Ornbau, den 30.11.2021
Stadt Ornbau


Marco Meier
1. Bürgermeister